



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Finanzen

per E-Mail:
e-Recht@bmf.gv.at

GZ: BMASK-10305/0044-I/A/4/2014

Wien, 23.10.2014

Betreff: Entwurf des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 1. Oktober 2014, GZ BMF-010000/0030-VI/1/2014, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt zunächst dieses Begutachtungsverfahren zum Anlass, auf folgende Problematik hinzuweisen:

Die Volksanwaltschaft hat mitgeteilt, dass sich Beschwerden über die **Höhe des Rehabilitationsgeldes** gehäuft haben.

Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 ist für alle unter 50-Jährigen als Leistung bei (vorübergehender) geminderter Arbeitsfähigkeit das Rehabilitationsgeld an die Stelle von befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen getreten. Es ist als Leistung wie das Krankengeld konzipiert; die **Rückkehr in die Arbeitswelt** steht im Vordergrund.

War die alte Leistung (Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension) eine Leistung mit Pensionscharakter, so liegt beim neu geschaffenen Rehabilitationsgeld nach der Systematik des Krankengeldes der **Fokus auf der Einkommensersatzfunktion**. Auf Grund dessen ist es notwendig, finanzielle Nachteile von Personen, die zuvor eine befristete Pensionsleistung bezogen haben, auszugleichen.

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2014 wurde mit § 669 Abs. 6a ASVG sichergestellt, dass für alle jene Fälle eine Verringerung des Leistungsausmaßes verhindert wird, in denen bereits eine befristete Pensionsleistung nach „altem“ Recht bezogen wurde. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass Pensionsleistungen im Unterschied zum Rehabilitationsgeld 14 Mal jährlich ausgezahlt werden und von diesen ein Krankenversicherungsbeitrag (samt Ergänzungsbeitrag) in der Höhe von 5,1 % zu leisten ist. Bei entsprechender Erhöhung der maßgeblichen Pensionsleistung um ein Sechstel (= 16,6 %) sowie Verminderung um 5,1 % ergibt sich der nach § 669 Abs. 6a ASVG vorgesehene Erhöhungsbetrag von 11,5 % der maßgeblichen Pensionsleistung.

Durch die **unterschiedliche Besteuerung** von Pensionsleistungen (nach § 33 EStG 1988) und dem Rehabilitationsgeld (nach § 69 Abs. 2 EStG 1988) ergibt sich aber nach wie vor eine unterschiedliche Auszahlungshöhe des Rehabilitationsgeldes (im Vergleich zur unmittelbar vorher bezogenen Pensionsleistung).

Auf Grund der dargestellten Einkommensersatzleistungsfunktion und der gerade beim betroffenen Personenkreis schwierigen finanziellen Situation wird ersucht, entsprechende **steuerrechtliche Begleitmaßnahmen noch im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens** zu treffen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Artikel 7 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes) und Artikel 8 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992):

Zu Art. 7 Z 2 (§ 4 Abs. 3 Z 9 lit. b VersStG) und Art. 8 (§ 2 Abs. 1 Z 12 KfzStG 1992):

Nach der **bisher geltenden Regelung kann als Nachweis der Körperbehinderung, die zu einer Steuerbefreiung bei der Versicherungssteuer und Kraftfahrzeugsteuer führt, ein Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 oder der Eintrag der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass vorgelegt werden.**

Im Lichte, dass **Ausweise gemäß § 29b StVO 1960 seit dem 1. Jänner 2014** unter der Voraussetzung der Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel **im Behindertenpass ausgestellt werden**, soll nunmehr einzig der Eintrag der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass als Nachweis der Körperbehinderung gelten. Wobei nach den erläuternden Bemerkungen zwischen 1. Jänner 2001 und 31. Dezember 2013 ausgestellte Parkausweise jedoch weiterhin als Nachweis der Körperbehinderung herangezogen werden können.

Es wird davon ausgegangen, dass **diese Änderung keine Verschlechterung für Menschen mit Behinderung darstellt**, sodass keine Bedenken gegen diese Änderung bestehen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996)

Zu Art. 14 Z 12 (§ 14a Abs. 1 Tabakmonopolgesetz):

Begrüßt wird die **Ausweitung der Zweckwidmung** des zur Erbringung von Geldleistungen eingerichteten Solidaritäts- und Strukturfonds auf die **Förderung von neu bestellten behinderten Inhabern von Tabakfachgeschäften** bzw. die **Neuanstellung von behinderten Mitar-**

beitern von Tabakfachgeschäften in einem Dauerdienstverhältnis. In diesem Zusammenhang wird angeregt, den **förderbaren Personenkreis** zu definieren als **begünstigte Behinderte** im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes und **Inhaberinnen und Inhaber eines Behindertenpasses** nach dem Bundesbehindertengesetz (d.h. Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%).

Zu den erläuternden Bemerkungen:

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Zu Art. 2 Z 2 lit. b (§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. a EStG) – Seite 7 der Erläuterungen:

Zum ersten Satz:

„Seit 1.1.2014 können Personen, die nahe Angehörige pflegen, unter gewissen Voraussetzungen für die Dauer von einem bis maximal drei Monaten Pflegekarenzgeld gemäß § 21c Abs. 1 des Bundespflegegeldgesetzes beziehen.“

Diese Aussage ist so nicht ganz richtig und bedarf folgender Ergänzungen:

Bei einer **neuerlichen Vereinbarung einer Pflegekarenz oder Pflegezeit** wegen wesentlicher Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe im Sinne der §§ 14c Abs. 1 bzw. 14d Abs. 1 AVRAG gebührt das Pflegekarenzgeld für dieselbe karenzierte Person gemäß § 21c Abs. 1 BPGG für **höchstens weitere drei Monate**.

Personen, die zum **Zwecke der Sterbebegleitung** eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von schwerst erkrankten Kindern **eine Familienhospizkarenz** gemäß §§ 14a oder 14b AVRAG in Anspruch nehmen, gebührt gemäß § 21c Abs. 3 BPGG ein Pflegekarenzgeld **für die Dauer der Familienhospizkarenz**. Die **Dauer der Sterbebegleitung** darf nach § 14a Abs. 1 AVRAG einen Zeitraum von **drei Monaten nicht übersteigen**. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin kann eine Verlängerung dieser Maßnahme verlangen, wobei die Gesamtdauer der Sterbebegleitung insgesamt sechs Monate nicht überschreiten darf.

Die Begleitung von schwerst erkrankten Kindern nach § 14b Abs. 1 AVRAG darf **zunächst fünf Monate nicht übersteigen**. Die Maßnahme darf auf insgesamt **neun Monate verlängert werden**.

Zu Art. 2 Z 12 lit. a (§ 78 Abs. 1 EStG) – Seite 10 der Erläuterungen:

In der 5. Zeile müsste „gewährten Vergütungen“ stehen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes)

Zu Art. 14 Z 12 (§ 14a Abs. 1 Tabakmonopolgesetz) – Seite 25 der Erläuterungen:

In den **Erläuterungen zu Art. 14 Z 12** stehen Ausführungen zu der geplanten Neuregelung, dass die derzeitige Zweckwidmung des bei der Monopolverwaltung GmbH eingerichteten Solidaritäts- und Strukturfonds „Erbringung von Leistungen an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikanten“ erweitert wird unter anderem um die Förderung von Trafikanten und Trafikantinnen, die eine behinderte Person in einem Dauerdienstverhältnis anstellen.

Der letzte Satzteil „...Trafikanten, die eine behinderte Person anstellen und ein Dienstverhältnis auf Dauer, [zu] mindestens aber für drei Jahre, begründen“ wäre wie folgt zu korrigieren:

Erstens wäre das „zu“ zu **streichen** und zweitens sollte die **Wortfolge „mindestens aber für drei Jahre“ gestrichen** werden, weil sie weder im Einklang mit dem geplanten Gesetzeswortlaut steht noch mit dem für § 14a Abs. 1 Z. 3 Tabakmonopolgesetz gewählten Begriff „Dauerdienstverhältnis“: Unter dem Begriff „Dauerdienstverhältnis“ lässt sich kein anderes als ein unbefristetes Dienstverhältnis verstehen, während ein für einen bestimmten Zeitraum eingegangenes Dienstverhältnis, und seien es auch für mindestens drei Jahre, befristet wäre.


Des Weiteren wird **angeregt**, in den **Erläuterungen festzuhalten**, dass die Förderung auch für den Zweck der Herstellung der Barrierefreiheit des Geschäftslokals herangezogen werden kann.


Abschließend wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme in elektronischer Form auch an die Internetadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	XbK8VwcMWIOcGjUvtmASbljhZ8QBsPhsT2Ey6pHgOU4dUWiHWeLqZ0Cc6zllkIDGbtBYDsXK2XOwWnREhQRqoMogopVXOGKbKxJDCPv1yctv6FFKqEQpy6nQVv9E89lcuJ0BXO/o8c82f7JXOAVl1opPLXRXgm6GRNFhr7iupQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-23T14:18:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	

Signaturwert	aVX10YbTo27m4xGjisSv5ZjckmDTwULeidS+tUfRvjA8INIK0xgfN/TeGyrgk7PpgK2L3Z9VWOA/E98C9vHX4oLMKkJ2k8VJ+qHfwlnc8U6cptboYuH2OrC85wErRak3dBrscsUZxstiOy70gzcrGtbWALvsNiQ1rgsXPv1dguc=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-23T14:21:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	